

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1978

Ausgegeben am 30. Juni 1978

99. Stück

283. Verordnung: Änderung der Verordnung über den Verkehr mit verpackten chemischen Konsumgütern

284. Verordnung: Änderung der Schuhkennzeichnungsverordnung

285. Verordnung: Zurückbehaltung von Waren durch die Zollämter

283. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 8. Juni 1978, mit der die Verordnung über den Verkehr mit verpackten chemischen Konsumgütern geändert wird

Auf Grund des § 32 des Bundesgesetzes vom 26. September 1923, BGBl. Nr. 531, gegen den unlauteren Wettbewerb, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. Nr. 88/1975, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 27. Juli 1971, BGBl. Nr. 303, über den Verkehr mit verpackten chemischen Konsumgütern in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 257/1975 wird wie folgt geändert:

Der erste Satz des § 2 hat zu lauten:

„Verpackte chemische Konsumgüter, auch in Form von Druckgaspackungen, dürfen in einer für die Abgabe an Letztverbraucher geeigneten Verpackung nur unter Ersichtlichmachung ihres Mindestfüllgewichtes oder Mindestfüllvolumens gewerbsmäßig verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gesetzt werden.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1978 in Kraft.

Staribacher

284. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 8. Juni 1978, mit der die Verordnung über die Kennzeichnung der Beschaffenheit von Schuhen (Schuhkennzeichnungsverordnung) geändert wird

Auf Grund des § 32 des Bundesgesetzes vom 26. September 1923, BGBl. Nr. 531, gegen den

unlauteren Wettbewerb, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. Nr. 88/1975, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 13. Dezember 1973, BGBl. Nr. 44/1974, über die Kennzeichnung der Beschaffenheit von Schuhen (Schuhkennzeichnungsverordnung) wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 2 des § 3 hat zu entfallen.

2. Der Abs. 3 des § 3 erhält die Absatzbezeichnung 2.

3. Der § 5 hat zu lauten:

„§ 5. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Kennzeichnungsangaben ist der Erzeuger, bei Importware der Importeur verantwortlich.“

Artikel II

Übergangsbestimmungen

(1) Schuhe, die der Schuhkennzeichnungsverordnung, BGBl. Nr. 44/1974, unterliegen und ihren Bestimmungen in der Fassung des Art. I dieser Verordnung nicht entsprechen, dürfen noch bis zum 31. Oktober 1978 importiert werden.

(2) Schuhe, die der Schuhkennzeichnungsverordnung, BGBl. Nr. 44/1974, unterliegen und ihren Bestimmungen in der Fassung des Art. I dieser Verordnung nicht entsprechen, dürfen, sofern sie vor dem 1. November 1978 erzeugt oder importiert worden sind, vom Erzeuger oder Importeur bis zum 31. März 1979 an Wiederverkäufer gewerbsmäßig verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gesetzt werden.

(3) In den Fällen des Abs. 1 und 2 ist jedoch die Schuhkennzeichnungsverordnung in ihrer ursprünglichen Fassung anzuwenden.

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1978 in Kraft.

Staribacher

285. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 8. Juni 1978 über die Zurückbehaltung von Waren durch die Zollämter

Auf Grund des § 35 des Bundesgesetzes vom 26. September 1923, BGBl. Nr. 531, gegen den unlauteren Wettbewerb wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

§ 1. Die Zollämter werden ermächtigt, anläßlich der zollamtlichen Abfertigung zum freien Verkehr, zum Eingangsvormerkverkehr, zum ungewissen Verkauf oder zur Einlagerung in ein offenes Lager auf Vormerkrechnung, die in der Anlage angeführten Waren bis zur Verfügung der Bezirksverwaltungsbehörde zurückzubehalten, wenn diese Waren im Einzelfall im Sinne

- a) der Verordnung über den Verkehr mit verpackten chemischen Konsumgütern, BGBl. Nr. 303/1971, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 257/1975 und BGBl. Nr. 283/1978,

- b) der Schuhkennzeichnungsverordnung, BGBl. Nr. 44/1974, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 284/1978,
- c) der Waschmittelkennzeichnungsverordnung 1974, BGBl. Nr. 692, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 351/1975,
- d) der Textilkennzeichnungsverordnung, BGBl. Nr. 336/1975, oder
- e) der Textilpflegekennzeichnungsverordnung, BGBl. Nr. 337/1975,

kennzeichnungspflichtig sind, die Kennzeichnung aber nicht oder nicht vollständig erfolgt ist.

§ 2. Ausgenommen von diesem Zurückbehaltungsrecht sind Waren, für die auf Grund zollrechtlicher Vorschriften Eingangsabgabefreiheit gewährt wird.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1978 in Kraft.

Staribacher

Anlage

Warenliste

Nummer des Zolltarifs	Warenbezeichnung	anzuwendende Kennzeichnungsverordnung
		§ 1 lit.
ex 32.09 B	Lacke, Lackfarben und andere Anstrichfarben, einschließlich Dispersions(Emulsions)farben	a
ex 32.13 B	Tinten und Tuschen zum Schreiben oder Zeichnen	a
	ausgenommen:	
	Nachfüllpatronen und ähnliche Nachfüllpackungen	
33.06 B 1 a	Pulverförmige, pastenförmige oder feste Zahnpflegemittel..	a
ex 33.06 B 1 b	Körperdesodorierungsmittel und Raumdesodorierungsmittel (Luftverbesserer), Intimpflegemittel, schweißhemmende Mittel (Antitranspirantien), Mundwasser, Mundpflegesprays, Haarfestiger, Haaröle, Brillantine, Haarwasser, Haartönungsmittel, Haar-, Augenbrauen- und Wimpernfärbemittel, Dauerwellpräparate, Massageöle, Hautöle, Hautcremes, kosmetische Salben, Sonnenschutzpräparate, Gesichtsmilch, Reinigungscremes, Gesichtspackungen, Rouge, Make-up-Präparate, Gesichts- und Körperpuder, Badesalze und andere Badeszusätze, Nagellacke, Nagellackentferner, Nagelhautentferner, Nagelhärter, Mittel gegen Hühneraugen und harte Haut, Haarentfernungsmittel, Haarwaschmittel (Shampoos), Gesichtswasser und andere Schönheitswasser ohne Äthylalkohol, Rasiercremes	a

Nummer des Zolltarifs	Warenbezeichnung	anzuwendende Kennzeichnungs- verordnung
ex 33.06 B 2	Kölnischwasser und andere Toilettewasser, Rasierwasser, Gesichtswasser und Franzbranntwein	a
ex 34.01	Toiletteseifen und Rasierseifen	a
34.02 C	Grenzflächenaktive Zubereitungen und zubereitete Waschmittel, auch mit Seife.....	a, c
ex 34.05	Pflege-, Putz-, Reinigungs- und Schutzmittel für Schuhe, Fußböden und Fußbodenbeläge, Möbel, Glas, Tapeten, Metalle und Autos	a
35.06 B	Zur Verwendung als Klebstoffe geeignete Erzeugnisse, in Aufmachungen für den Kleinverkauf als Klebstoff, die 1 kg oder weniger enthalten	a
ex 51.04	Gewebe aus kontinuierlichen synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (einschließlich der aus Monofilen, Streifen und ähnlichen Formen der Nummer 51.01 oder 51.02 hergestellten Gewebe)	d, e
	ausgenommen:	
	Tapeten	
ex 53.11	Gewebe aus Schafwolle oder feinen Tierhaaren.....	d, e
	ausgenommen:	
	Tapeten	
55.08	Schlingengewebe aus Baumwolle, nach Art der Frottiergewebe	d, e
ex 55.09	Andere Gewebe aus Baumwolle	d, e
	ausgenommen:	
	Tapeten	
ex 56.07	Gewebe aus diskontinuierlichen synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	d, e
	ausgenommen:	
	Tapeten	
ex 58.02	Andere Teppiche, maschinengefertigt	d, e
58.04	Samte, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe, ausgenommen Waren der Nummern 55.08 und 58.05.....	d, e
59.08	Gewebe, mit Zellulosederivaten oder anderen Kunststoffen imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet	d, e
60.01 B, C, D, E, F	Gewirke als Meterware, nicht gummielastisch, nicht kautschutiert, aus anderen Spinnstoffen als Seide (auch Schappeseide oder Bourretteseide)	d, e
ex 60.02 B, C, D, E	Handschuhe aus Gewirken, nicht gummielastisch, nicht kautschutiert, aus anderen Spinnstoffen als Seide (auch Schappeseide oder Bourretteseide).....	d, e
	ausgenommen:	
	Handschuhwaren für technische Zwecke	
ex 60.03	Strümpfe, Unterziehstrümpfe, Socken, Strumpfschoner und ähnliche Waren, aus Gewirken, nicht gummielastisch, nicht kautschutiert, aus anderen Spinnstoffen als Seide (auch Schappeseide oder Bourretteseide).....	d, e

Nummer des Zolltarifs	Warenbezeichnung	anzuwendende Kennzeichnungs- verordnung
60.04 B, C, D, E	Unterkleidung aus Gewirken, nicht gummielastisch, nicht kautschutiert, aus anderen Spinnstoffen als Seide (auch Schappeseide oder Bourretteseide)	d, e
ex 60.05	Oberkleidung aus Gewirken, nicht gummielastisch, nicht kautschutiert, aus anderen Spinnstoffen als Seide (auch Schappeseide oder Bourretteseide)	d, e
61.01 B, C, D, E	Oberkleidung für Männer und Knaben, aus anderen Spinnstoffen als Seide (auch Schappeseide oder Bourretteseide) ..	d, e
61.02 B, C, D, E	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, aus anderen Spinnstoffen als Seide (auch Schappeseide oder Bourretteseide)	d, e
ex 61.03 B, C, D	Unterkleidung (einschließlich Leibwäsche) für Männer und Knaben, aus anderen Spinnstoffen als Seide (auch Schappeseide oder Bourretteseide)	d, e
	ausgenommen: Kragen, Vorhemden und Manschetten	
ex 61.04 B, C	Unterkleidung (einschließlich Leibwäsche) für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, aus anderen Spinnstoffen als Seide (auch Schappeseide oder Bourretteseide)	d, e
	ausgenommen: Windeln	
60.07	Krawatten	d, e
ex 61.10	Handschuhwaren, Strümpfe und Socken, nur aus Geweben, aus anderen Spinnstoffen als Seide (auch Schappeseide oder Bourretteseide)	d, e
	ausgenommen: Handschuhwaren für technische Zwecke	
62.01	Decken	d, e
ex 62.02	Bett-, Tisch- und Küchenwäsche, Wäsche für die Körperpflege, Vorhänge und Gardinen	d, e
ex 64.01	Schuhe mit Laufsohlen oder Oberteilen aus Kunststoffen ..	b
	ausgenommen: aus Kunststoffen gegossen	
ex 64.02	Schuhe mit Laufsohlen oder Oberteilen aus Leder oder Kunststoffen	b